

Wenn das Gesetz an den Anforderungen vorbei geht – Creative Commons als erfolgreiches *Private-Order-Modell*

Gesetze sind meist der kleinste gemeinsame Nenner einer Gesellschaft, oft sind sie das Ergebnis von Formelkompromissen und beeinflusst von mächtigen Verbandsinteressen. Und auch die Erkenntnis, dass Richter nicht immer richtig liegen und dass auch Entscheidungen hoher Gerichte zuweilen angezweifelt werden dürfen, ist nicht neu. Neu war vor etwas mehr als sechs Jahren allerdings, dass als Reaktion auf eine einzige problematische höchstrichterliche Entscheidung eine ganze Organisation und anschließend eine weltweit spürbare Bewegung entstand, die die Urheberrechtsdiskussion der folgenden Jahre entscheidend mit beeinflussen sollte: Creative Commons.

Die Entstehung und das Warum

Um die juristischen Einzelheiten und die andauernde Begeisterung hinter der Idee von Creative Commons verstehen zu können, bedarf es eines Blicks auf den derzeitigen Stand der Gesetzgebung zum Schutze der Interessen von Urhebern und Verwertern. Einige der historisch gewachsenen und heute noch immer dominanten Schutzprinzipien des Urheberrechts (Schutz ohne oder sogar gegen den Willen des Schutzrechtsinhabers, Schutzdauer weit über die Lebensspanne des Urhebers hinaus, ...) haben in der Vergangenheit durchaus einen Sinn gehabt. Waren die Urheber zur Zeit des Mäzenatentums noch auf individuelle Förderung und absoluten Schutz ihrer Werke angewiesen, muss die heutige Gesellschaft dem sozialen und vor allem technischen Wandel Rechnung tragen. Insbesondere das Internet hat die Anforderungen an den Schutz urheberrechtlich relevanten Schaffens verändert. Neben einer weltweiten Informationsquelle stellt das Internet in technischer Hinsicht vor allem eine gigantische Vervielfältigungs- und Verarbeitungsstruktur dar, ohne dass dies bislang ausreichend vom Recht abgebildet würde. Jedes flüchtige Ansehen von Inhalten, die im Internet verfügbar gemacht werden, umfasst eine Vervielfältigung, da die jeweilige Seite – wenn auch nur vorübergehend – gespeichert werden muss.

Die Gesetzgeber rund um den Globus haben bislang nur mit einigen Hilfskonstruktionen auf diese gegenüber der analogen Welt eingetretenen technischen Veränderungen reagiert. Die Grundlagen der meisten Urheberrechtsgesetze weltweit folgen nach wie vor dem Ansatz eines im Verschwinden begriffenen Systems, welches von einem stets unterlegenen Urheber ausging und daher einer „übermächtigen“ Position der Verwertungs- und Verbreitungswirtschaft entgegenzuwirken versuchte. Die durch das Internet veränderten Positionen von Schöpfer und Verwerter sowie auch die Senkung der Kosten des Verwertungsprozesses sind somit aufgrund unzureichender Reaktion der Gesetzgeber nur unzureichend ausgeglichen. Nicht berücksichtigt wurde zudem sehr oft die Tatsache, dass das Internet als Medium eine neue Generation von Urhebern ins Leben gerufen hat, denen die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts oft noch mehr ein Mysterium sind als andere Bereiche des Zivilrechts. Als Folge entsteht bei manchen eine tiefgehende Verunsicherung über das, was in der „Online-Welt“ erlaubt ist, bei anderen fehlt es dagegen schlicht an der Einsicht, dass für eine bestimmte Nutzungshandlung eigentlich die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist.

Die daraus resultierenden Zweifel über das Erlaubte, die viele bei der Nutzung des Internets bereits in der Rolle des Konsumenten empfinden, wird noch um eine weitere Unsicherheit ergänzt, sobald Konsumenten im Netz selbst zu Urhebern werden. Durch das Medium Internet kann jeder Nutzer von Kulturgut viel einfacher als früher auch gleichzeitig zum Produzenten neuer Inhalte werden. Um allerdings die komplizierten Regelungen des Urheberrechts selbstbestimmt und zum eigenen Vorteil einsetzen zu können, bedarf es entweder der ausreichenden Kenntnis des Urheberrechtsgesetzes – oder eines guten Anwalts.



Als im Jahr 2001 die Richter des US Supreme Court über die Frage zu entscheiden hatten, ob das Bundesparlament der USA verfassungswidrig gehandelt hatte, als es 1998 die Schutzfrist für urheberrechtlich geschützte Werke wieder einmal verlängert hatte,¹ beschloss der Internetpublizist Eric Eldred, sich dagegen zu wehren.² Vertreten wurde er dabei von einem renommierten Rechtsprofessor der Stanford University, Lawrence Lessig. Eldred verlor und Lessig warf sich vor, in der mündlichen Verhandlung versagt zu haben. Ob der Fall überhaupt zu gewinnen gewesen war, darüber besteht auch heute noch keine Einigkeit unter den Experten. Abgesehen von der Tatsache eines verlorenen Rechtsstreits, bestärkte diese Niederlage jedoch die Erkenntnis, dass man sich weder blind darauf verlassen kann, der Gesetzgeber werde schon mehr oder weniger vernünftig handeln, noch darauf, dass Gerichte die größten Schnitzer des Parlaments im Sinne einer Interessengerechtigkeit ausbügeln.

Es musste also ein dritter Weg gefunden werden, über den der massiv einseitig ausgerichteten Gesetzgebung zum geistigen Eigentum, die durch die höchsten Richter bestätigt worden war, etwas entgegengesetzt werden konnte. Die Lösung war „private order“ oder zu deutsch „Privatautonomie“. Hinter diesem Rechtsbegriff verbirgt sich nichts anderes als das, was die Gemeinde der Entwickler freier Software aufgrund eines ähnlichen Hintergrundes (zunehmende Monopolisierung des Programmcodes von Software durch Unternehmen) erfolgreich selbst in die Hand genommen hatte, indem sie durch die leicht zu handhabende GNU General Public License (kurz GPL) jedem juristischen Laien ein Werkzeug zur Schaffung eigener Schutzregeln

an die Hand gegeben hatte³. Ein solches Standardlizenzmodell erzeugt gewissermaßen auf privat gesteuerte Weise einen rechtlichen Rahmen, der in seiner Wirkung einem Gesetz ähnelt. Durch die Standardisierung wissen alle, was sich hinter der GPL verbirgt. Wie beim gesetzlichen „Normalfall“ braucht man also die Nutzungsbedingungen einer GPL-Software wie Linux nicht mehr im Einzelfall mühsam auszuhandeln. Der wichtigste Unterschied ist: Dieser privat erzeugte Rechtsrahmen oder Normalfall kann so ausgestaltet werden, wie die beteiligte Community es möchte, und keine Lobby kann das wirklich ernsthaft torpedieren.

Die Umsetzung ist leicht verständlich: Es wird das gesetzliche Urheberrecht, also der gesetzliche Normalfall als Ausgangsbasis genommen und über privatautonome vertragliche Bedingungen (in Form eines Standardlizenzvertrages) so abgeändert, dass ein freierer Zugang zum geistigen Eigentum entsteht – jedenfalls zu dem geistigen Eigentum, das den abgeänderten Bedingungen unterstellt wird. Zugleich dient der wesentlich restriktivere gesetzliche Normalfall als Drohkulisse für den Fall, dass jemand sich über den abgeänderten Normalfall, also die Standardlizenz, hinwegsetzt oder sie einfach ignoriert. Dann entfallen nämlich die zusätzlichen Freiheiten und es gilt wieder „alle Rechte vorbehalten“. Die Möglichkeit dieses Rückfalls auf die reinen gesetzlichen Regelungen ist immer dann wichtig, wenn die Standardlizenz mehr bewirken will als bloß einen Wegfall aller Rechte des Urhebers. Bei der GPL ist z.B. ganz zentral, dass sie verhindern soll, dass einmal freigegebener Programmcode durch Zusammenwerfen mit Nicht-GPL-Code wieder monopolisiert werden kann. Daher enthält die GPL neben vielen Erlaubnissen auch Pflichten, unter anderem die, dass auch zukünftige Programme, die in irgendeiner Weise GPL-Code enthalten, nur unter der GPL weiterverbreitet werden dürfen. Diese rechtliche Konstruktion einer „Vererbung“ der Freiheiten wird auch „Copyleft-Effekt“ genannt.

Nun besteht das geistige menschliche Schaffen aus wesentlich mehr als Programmierfähigkeit, nämlich aus dem Schaffen von Bildern, Musik, Texten, Filmen, Skulpturen und vielem mehr. Für diese kreativen Inhalte außerhalb der Welt der Programmierer gab es um die Jahrtausendwende kein umfassendes Copyleft-Lizenzmodell. Nur für technische Dokumentationen war – ebenfalls durch das GNU-Projekt – mit der GNU Free Documentation License (GFDL) eine praxistaugliche Sonderlösung geschaffen worden, die dann lange Zeit auch für andere Arten von Text, wie z.B. die Inhalte der Wikipedia zweckentfremdet werden musste, weil es keine brauchbare allgemeine Lizenz gab. Nachdem viele Rechtsgelehrte dieses Thema diskutiert hatten, entstand unter der Leitung von Professor Lawrence Lessig an der

Stanford University im Jahre 2001 endlich eine für jegliche Art von kreativen Inhalten verwendbare Standardlizenz. Unter dem Namen Creative Commons gründete Lessig eine Initiative, die sich mit Ausarbeitung und Weiterentwicklung dieser Standardlizenz befassen sollte.

Genauer gesagt handelt es sich bei Creative Commons nicht um eine einzelne Lizenz, sondern um ein Set von insgesamt sechs Lizenzen, die durch die Kombination von vier verschiedenen, leicht verständlichen Bedingungen entstehen. Unter der jeweils verschiedenen Kombination von Bedingungen erlauben die Lizenzen grundsätzlich jede urheberrechtlich relevante Art der Nutzung, lediglich das Recht der Bearbeitung ist teilweise ausgeschlossen. Im Ergebnis sind die Lizenzen unterschiedlich restriktiv, so ähnelt die Variante „BY-NC-ND“ (Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung) weitgehend der sogenannten „Privatkopie“ aus § 53 des deutschen Urheberrechtsgesetzes, während die freieste Variante „BY“ (Namensnennung) eine Aufgabe fast aller Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers bedeutet. Auf diese Weise decken die CC-Lizenzen das ganze Spektrum zwischen vollem urheberrechtlichem Schutz („alle Rechte vorbehalten“) und der Gemeinfreiheit ab. Das Motto dazu lautet „some rights reserved“ statt dem althergebrachten „all rights reserved“.



Die Philosophie dahinter und das Wie

Die Organisation Creative Commons⁴ hat sich zum Ziel gesetzt, eine rechtlich einwandfreie Nutzbarkeit und Weitergabe kultureller und wissenschaftlicher Inhalte zu ermöglichen, stets unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Rechteinhaber das auch will. Wer seine Werke restriktiv handhaben und keine Freiheiten für jedermann gewähren will, der braucht Creative Commons nicht und ist mit dem gesetzlichen Normalfall besser bedient. Was jedoch einmal unter CC-Lizenz im Internet eingestellt wurde und seinen Weg über die Server und Foren angetreten hat, lässt sich nicht mehr wirksam zurückholen, da die CC-Lizenzen unwiderruflich ausgelegt sind. Damit wird die Zugänglichkeit der unter diesen Copyleft-Lizenzvarianten veröffentlichten Inhalte auf Dauer gewährleistet. Alles andere wäre auch nicht sinnvoll, da der Vorteil des Wegfalls der Einzelverhandlungen zunichte gemacht würde, wenn dennoch das Fortbestehen der CC-Lizenz in jedem Einzelfall nachgeprüft werden müsste.

Auch technisch berücksichtigt das CC-Lizenzmodell übrigens den Umstand, dass nicht jeder über eine juristische Ausbildung



John Hendrik Weitzmann

John Hendrik Weitzmann hat Rechtswissenschaft in Saarbrücken, Trier und Sydney studiert und ist seit 2006 Projektleiter Recht bei Creative Commons Deutschland. In dieser Funktion hat er unter anderem die Portierung der Lizenzversion 3.0 ins deutsche Recht geleitet.

verfügt. Zu jeder der sechs CC-Lizenzen werden drei verschiedene Darstellungsebenen angeboten. An Lizenzverwender wie Nutzer gleichermaßen richtet sich die vereinfachte Darstellung der Lizenzbedingungen in der so genannten *Deed*. Diese Kurzform beschreibt in wenigen einfachen Sätzen, was durch Wahl der jeweiligen Lizenz erlaubt werden soll. Für Juristen und andere, die sehr detailliert informiert werden wollen und müssen, ist daneben auch der Volltext jeder CC-Lizenz abrufbar, der in juristischer Sprache gehalten ist und den einzig verbindlichen Rechtstext darstellt. Die dritte Darstellungsvariante ist die einer (such-)maschinenlesbaren Zusammenfassung der Lizenzbedingungen in Form von Metadaten, die den lizenzierten Inhalten zur Seite gestellt werden können.

Auch bei der Auswahl der jeweils passenden Lizenz und ihrer Verbindung zum lizenzierten Inhalt achtet Creative Commons auf eine einfache Handhabung. So gibt es auf der Creative Commons Webseite eine leicht zu bedienende Funktion zur Auswahl der Lizenz, den „License Chooser“, vorgefertigte Symbole (in Form von Icons und Buttons), unterstützende Softwareprogramme zur Metadaten-Erzeugung und vieles mehr. Zugleich wird auf Transparenz und Aufklärung gesetzt und auch darauf hingewiesen, dass eine CC-Lizenzierung nicht in jedem Fall und Kontext die beste oder gar einzige Lösung darstellt. Vielmehr macht Creative Commons als Organisation ein neutrales Angebot, welches einer veränderten Nachfrage nachkommt – ist ansonsten jedoch weder als Verwerter noch als Registrierungsstelle selbst aktiv.

Selbstverständlich gibt es bei jedem Lizenzmodell, das den Weg in Richtung Freiheit eröffnen will, Grenzen der Wirksamkeit. Zu nennen ist die komplizierte Materie der Persönlichkeitsrechte, bei der mittels Standardverträgen nur wenig gestaltet werden kann. Auch Haftungsfragen bei Anmaßung von Urheberrechten lassen sich mittels Standardlizenzen nur schwer abschließend regeln. Dennoch erzeugen die immer weiter verbreiteten und immer zahlreicher verwendeten CC-Lizenzen einen fühlbaren Zuwachs an Verlässlichkeit bei Verwendern und Nutzern sowie eine verstärkte Freisetzung kreativer Potenziale. Ein gegenüber allen anderen Lizenzmodellen bei Creative Commons ganz besonderer Ansatz ist der einer echten Internationalisierung der Lizenzen. Koordiniert durch das in Berlin beheimatete Büro von Creative Commons international (CCi) werden die sechs CC-Lizenzvarianten für Rechtsordnungen außerhalb der USA „portiert“, d. h. sprachlich übersetzt und inhaltlich den Eigenheiten des jeweiligen nationalen Urheberrechts angepasst. Da hierbei konsequent auf internationale Einsetzbarkeit aller Portierungen geachtet wird, entsteht faktisch ein Bündel international einsetzbarer Lizenzen in den jeweiligen Landessprachen, aus denen sich Verwender von CC Lizenzen dann die im Einzelfall passende aussuchen können.

Wo steht Creative Commons heute und wo geht es hin?

Ein noch nicht ganz erreichtes Ziel der Weiterentwicklung der Lizenzen ist die rechtliche Kompatibilität von Creative-Commons-Lizenzen zu anderen Ansätzen wie der GFDL, der BBC Creative Archive License und anderen. Derzeit erzeugen gerade

diese verschiedenen „Copyleft“-Lizenzmodelle noch jeweils abgeschlossene Material-Pools, was nicht im Sinne des Open-Access-Gedankens ist. Will man aus einem Inhalt, der mittels der einen Copyleft-Lizenz freigegeben wurde, mit einem anderen, der unter einer anderen Copyleft-Lizenz steht, zu etwas Neuem verbinden, fordert bislang noch jede der beiden Lizenzen, dass dieses Neue allein unter ihren Bedingungen weitergegeben wird. Erst wenn die verschiedenen Lizenzansätze miteinander kombiniert werden können, kann daher von einer „Freiheit“ der betreffenden Inhalte im Netz gesprochen werden. Einen großen Schritt weiter ist man, seit im Mai 2009 durch die Wikipedia-Gemeinde beschlossen wurde, dass die Inhalte der Wikipedia komplett auf CC umlizenzieren werden sollen.

Die Anzahl CC-lizenzierter Webseiten und Medieninhalte im Internet ist inzwischen fast unüberschaubar geworden. Verschiedene Erhebungsmethoden ergeben Resultate, die sich teils um zig Millionen voneinander unterscheiden. Deshalb gibt es das Unterprojekt CC Metrics, das sich der Schätzung des Umfangs der CC-Inhalte widmet. Alles in allem nimmt nicht nur die Zahl der CC-lizenzierten Werke in der Online-Welt immer mehr zu, auch die Zahl der Content-Portale und Dienstleister, die CC-Lizenzen in ihren Schnittstellen als Option anbieten, wird immer größer. So gibt es mit OpenStreetMaps einen ernstzunehmenden und teils genaueren Konkurrenten zu GoogleMaps, der allein auf freien Inhalten aufbaut. Gleiches gilt für viele andere Arten von Inhalten, besonders im Bereich Grafik und Musik. Ebenfalls großes Aufsehen hat das Projekt Science Commons erregt, das sich den speziellen Problemen der Freigabe wissenschaftlicher Informationen und Daten widmet, natürlich jeweils auf Basis von CC-Lizenzen. Diesem Ansatz ist es zu verdanken, dass die derzeitige Version 3.0 der CC-Lizenzen sich strikt gegen gesonderte Datenbankenschutzrechte wendet und diese ausschließt. Organisatorisch will sich Creative Commons in Zukunft vermehrt mit der Frage einer Registrierung von CC-Inhalten beschäftigen. Auch im Gespräch ist die (allerdings von CC als Organisation unabhängige) Gründung einer eigenen Verwertungsgesellschaft für Inhalte, die nur für nicht-kommerzielle Nutzung freigegeben sind.



Dieser Beitrag wird unter den Bedingungen der CC-Lizenz *BY-SA 3.0 de* (siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>) veröffentlicht.

Anmerkungen:

- 1 Die Verlängerung bedeutete, dass zahllose Werke für weitere Jahrzehnte rechtlich monopolisiert und der Gemeinfreiheit entzogen sein würden.
- 2 siehe Eric Eldred, et al. v. John D. Ashcroft, Attorney General No. 01-618.
- 3 <http://www.fsf.org/>
- 4 in USA als Non-Profit eingetragen

www.creativecommons.org